

AG oder GmbH in der Landwirtschaft – Einführung



AG oder GmbH in der Landwirtschaft (1 / 9)

Diese Serie von Merkblättern soll Informationen über die Funktionsweise von AGs/GmbHs in der Landwirtschaft geben und auf die verschiedenen Themen hinweisen, die für interessierte Landwirte und Landwirtinnen zu berücksichtigen sind:

- Gründung
- Funktionsweise
- Verantwortlichkeiten und Risiken
- Gesetzgebung

Sie wurde gemeinsam von Beratern aus Beratungsdiensten mit der AGRIDEA verfasst.

Bevor Sie sich die einzelnen Merkblätter ansehen, sollten Sie diese Einführung lesen, welche die verschiedenen Organisationsmodelle erläutert.

Die verschiedenen Verwendungszwecke von AGs/GmbHs in der Landwirtschaft

AGs/GmbHs können in der Landwirtschaft in verschiedene Organisationsmodelle integriert werden, die unterschiedlichen Zwecken dienen. Die gängigsten werden hier erläutert.

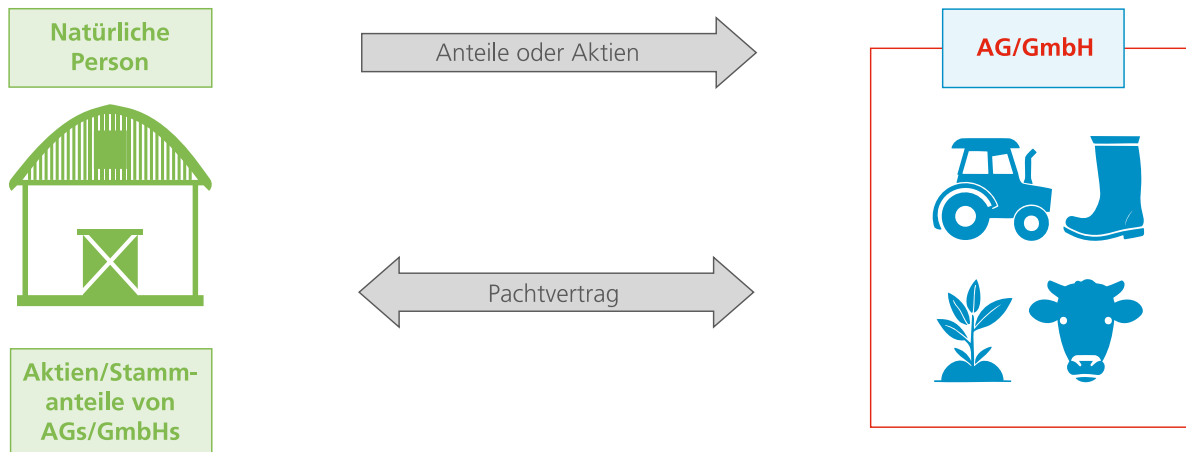
Die Wahl eines Organisationsmodells hängt von mehreren Kriterien ab: geplante Investitionen, Einkommensniveau, Lage in einem Dorfgebiet, verfolgte Ziele, Anzahl der beteiligten Personen, ect. und sollte mit einem oder mehreren Spezialisten **analysiert werden**. Alle Konsequenzen sollten berücksichtigt werden, ohne sich auf ein einziges Kriterium zu beschränken (z.B. Steuern).

In allen Merkblättern dieser Serie wird angegeben, ob die Art des Organisationsmodells einen Einfluss auf die behandelten Bereiche hat.

Die AG/GmbH betreibt den Betrieb, welcher der natürlichen Person gehört

In dieser Konstellation bleibt das Eigentum vom Betrieb bei der natürlichen Person. Die Tätigkeit und die Vermögenswerte des Pächters werden auf die juristische Person übertragen. Die landwirtschaftlichen Grundstücke verbleiben in der Regel im Privatvermögen der natürlichen Person.

Die juristische Person, die einen landwirtschaftlichen Betrieb **betreibt, der einer natürlichen Person gehört.**

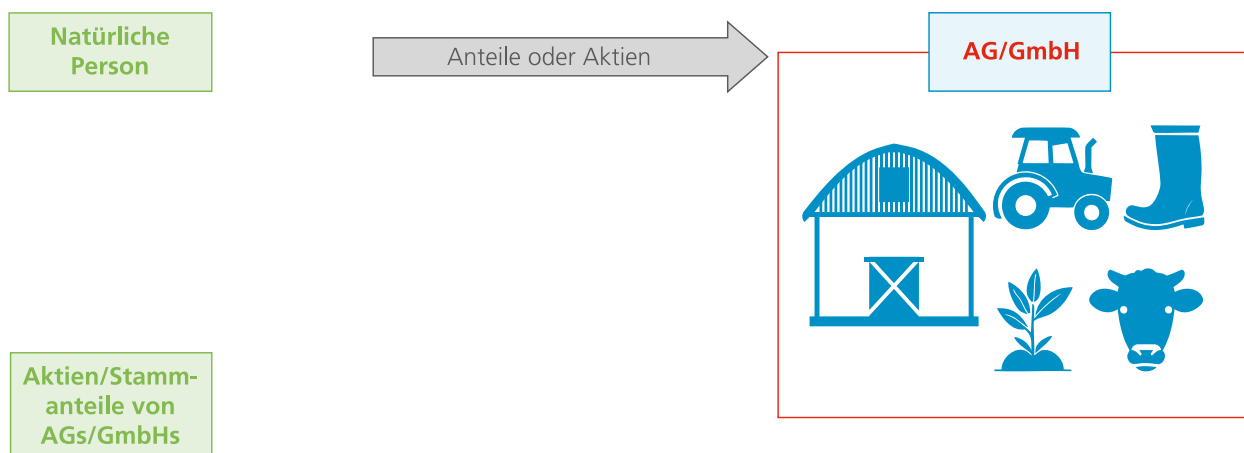


Für landwirtschaftliche Grundstücke im Privatvermögen sind steuerliche Abschreibungen auf zukünftige Investitionen nicht möglich. Diese Struktur wird häufig gewählt, wenn Baulandreserven bestehen, die allenfalls veräußert werden könnten, um die steuerlichen Auswirkungen besser zu steuern.

Die AG/GmbH betreibt den Betrieb, dessen Eigentümerin sie ist.

In dieser Konstellation wird der gesamte Betrieb auf die AG/GmbH übertragen, die Eigentümerin und Betreiberin wird.

Die juristische Person, die einen landwirtschaftlichen Betrieb **betreibt, der ihr gehört.**



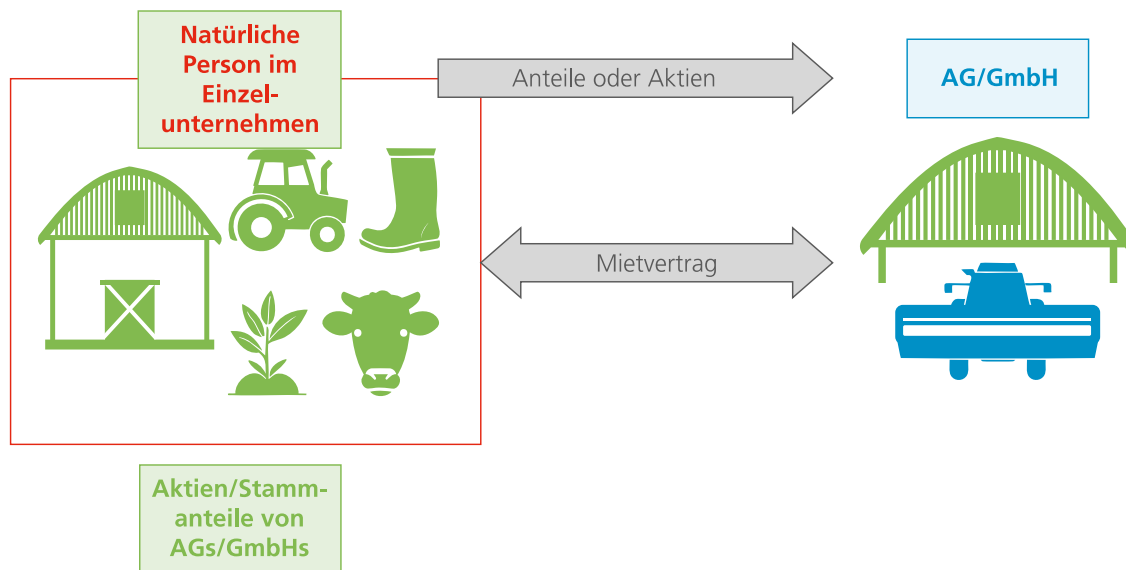
Diese Option wird häufig bei Betrieben mit hohen Einkünften und geplanten Investitionen (Berufseinsteigende, Entwicklungsphase) verwendet, um die **laufenden Steuern** zu senken.

Die AG/GmbH wird für eine Nebentätigkeit des Betriebs genutzt

In dieser Konstellation kann der Betrieb als Einzelunternehmen weitergeführt werden. Dabei wird ein Betriebszweig oder eine Nebenaktivität an die AG/GmbH übertragen oder in dieser gegründet.

Dies ermöglicht eine Aufteilung der Aktivitäten und Risiken.

AG/GmbH, die für eine Nebentätigkeit des Betriebs genutzt wird.



Andere Fälle

Es ist auch möglich, dass die AG/GmbH, die Eigentümerin eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist und dieses unter bestimmten Bedingungen an eine natürliche oder juristische Person verpachtet. Das insbesondere um Direktzahlungen zu erhalten.

AG oder GmbH, was sind die Unterschiede?

Die wichtigsten gesetzlichen Unterschiede in der Funktionsweise von AG und GmbH sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. In Bezug auf die Verwendung von AGs/GmbHs in der Landwirtschaft gelten die Ausführungen in dieser Serie für AGs und GmbHs, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Weitere Infos dazu auf dem [KMU-Portal](#) von der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Thema	GmbH	AG
Gesetzliche Grundlage	Art. 772-827 OR	Art. 620-763 CO
Gesellschaftskapital	Mindestens CHF 20'000.- (minimale Stammanteile von CHF 100). Die Statuten können die Verpflichtung der Gesellschafter vorsehen, zusätzliche Zahlungen zu leisten oder Nebenleistungen zu erbringen.	Mindestens CHF 100'000.- (CHF 50'000 eingezahlt; Mindestwert einer Aktie CHF 0.01)
Beiträge	Liberierung (tatsächliche Zahlung des Betrags an die Gesellschaft) der Anteile	Liberierung (Zahlung der Mittel an die Gesellschaft) von mindestens

Die wichtigsten Unterschiede in der Funktionsweise von AG und GmbH

Die Wahl der Gesellschaftsform muss **auf der Grundlage der Situation und des Projekts** getroffen werden. Sie muss individuell geprüft werden.

Impressum

Titelbild: Nadia Frei, AGRIDEA

Grafiken: AGRIDEA

Übersetzung: Orlando Scholz, AGRIDEA

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen erfolgen ohne Gewähr. Massgebend ist ausschliesslich die geltende Gesetzgebung.

